

Verordnung

vom 3. Mai 2004

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Genehmigung des Anhangs I (Spitalpauschalen 2004) zur Vereinbarung zwischen santésuisse Freiburg und dem Spital des Sensebezirks in Tafers über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), namentlich auf den Artikel 46 Abs. 4;

gestützt auf die Vereinbarung vom 31. März 2003 über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung des Spitals des Sensebezirks in Tafers;

in Erwägung:

santésuisse Freiburg und das Spital des Sensebezirks in Tafers haben einen Anhang I zur Vereinbarung vom 31. März 2003 über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung des Spitals des Sensebezirks zur Genehmigung unterbreitet.

Der Anhang I enthält die Tagespauschale für die Pflege und Beherbergung sowie die einmalige, nach Spitaldienst differenzierte Fallpauschale für die medizinischen und technischen Leistungen der allgemeinen Abteilung des Spitals des Sensebezirks in Tafers.

Der Anhang ist befristet; er gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004.

Nach Artikel 46 Abs. 4 KVG bedarf dieser Anhang der Genehmigung durch den Staatsrat.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang I vom 12. Dezember 2003 zur Vereinbarung vom 31. März 2003 über die Spitalbehandlung in der allgemeinen Abteilung des Spitals des Sensebezirks in Tafers wird genehmigt. Er setzt die in der allgemeinen Abteilung geltenden Spitalpauschalen 2004 fest.

Art. 2

¹ Die Tagespauschale für die Pflege und Beherbergung beträgt 148 Franken.
² Die einmalige Fallpauschale für die medizinischen und technischen Leistungen beträgt:

– Innere Medizin	1039 Franken
– Chirurgie	1747 Franken
– Orthopädie	2230 Franken

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER